

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Kirchberg
vom 08.08.2018 im Konferenzraum (Zimmer 209) des Rathauses Kirchberg

Anwesend:
Stadtbürgermeister Udo Kunz als Vorsitzender

Die Ausschussmitglieder:
Birgit Gehres
David Sindhu (ab TOP 2)
Roberto Iannitelli
Jürgen Tappe
Gerd Roth
Axel Weirich
Werner Wöllstein
Michael Weiland
Rudolf Windolph

Ferner anwesend:
2. Beigeordneter Harald Wüllenweber
3. Beigeordneter Ernst-Ludwig Klein
Ratsmitglied Udo Schreiber
Ratsmitglied Thomas Schiel

Von der Verwaltung anwesend:
VG-Verwaltungsrat Alwin Reuter (bis TOP 2)
Verwaltungsangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.55 Uhr

Der Vorsitzende stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Änderungen zur Tagesordnungen wurden nicht beantragt.

TOP 1: Annahme der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 08.11.2017

Die Niederschrift wurde ohne Beanstandung angenommen.

TOP 2: Doppelhaushalt 2019/2020; Investitionsmaßnahmen 2019

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte zunächst, dass wegen des ständigen auf und ab bei der freien Finanzspitze ein Durchschnittsbetrag aus den Jahren 2011 – 2017 gebildet wurde, wonach sich eine freie Finanzspitze von durchschnittlich 139.500 € ergibt. Diese reicht nicht aus, um die notwendigen Investitionen (insbesondere die Erschließung des neuen Industriegebietes mit geschätzten Kosten unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse in Höhe von ca. 1 Mio. €) zu tätigen. Um eine höhere freie Finanzspitze zu erzielen, schlägt er daher die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B auf 395 % und der Gewerbe-steuer auf 395 % vor.

Alwin Reuter ergänzte die Ausführungen und teilte mit, dass das Ergebnis für 2018 mit einem geschätztem Plus von ca. 500.000 € führen könnte. Auf Grund der hieraus resultierenden Erhöhung des Umlageaufkommens im Jahr 2019 würde dies evtl. aber zu einem Minus in gleicher Höhe führen. Er erläuterte, dass eine evtl. Erhöhung der Steuerhebesätze komplett bei der Stadt Kirchberg verbleiben würde, da die Hebesätze über dem Nivellierungssatz in Höhe von 365 % für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer liegen. Eine Übersicht über die Steuerhebesätze der umliegenden Gemeinden ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Stadtbürgermeister Udo Kunz beantragt folgenden Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt in der nächsten Hauptausschusssitzung die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer um 10 % auf dann 395 % zur Finanzierung des der Erschließung des neuen Industriegebietes zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Investitionsmaßnahmen 2019:

An Maßnahmen für den Haushalt 2019/2020 sind nach Auskunft von Herrn Stadtbürgermeister Udo Kunz folgende Ausgaben vorzusehen:

- Sanierung der kath. Kindertagesstätte 160.000,00 € (ohne Auslagerung)
- Grunderwerb Industriegebiet II 500.000,00 €
- Grunderwerb Baugebiete 350.000,00 – 400.000,00 €
- Ausbau Metzenhausener Straße 50.000,00 €
- Lagerplatz und Sanierung Fußweg Friedhof 40.000,00 €
- der Ausbau Gemeindestraße soll verschoben werden.

Herr Kunz teilte ergänzend mit, dass als Ersatz für den vorhandenen Lkw des Bauhofes die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für 2020 geplant ist. Dieses dürfte etwa 200.000 – 250.000 € kosten, ist aber weitaus flexibler einzusetzen als der bisherige Lkw. Bevor hierüber zu entscheiden ist, sollen mit dem Bauhof die Systemvoraussetzungen abgestimmt werden.

Beschluss:

Den vorgesehenen Investitionen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Planung und Durchführung der Kirchberger Märkte

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte mit, dass der Verkehrsverein Kirchberg (VVK) sich mit Schreiben vom 12.07.2018 an die Stadt Kirchberg bezüglich des Weiterbestehens des Christkindmarktes wendet. So sei es unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich den Christkindmarkt weiter durchzuführen. Die Planung und Organisation für 2018 sei nur möglich, wenn die Stadt eine Ausfallbürgschaft für einen Verlust in Höhe von ~ € 4.000,00 übernimmt.

Im Übrigen soll eine Lösung gefunden werden, wie eine weitere Kooperation von Stadt Kirchberg und Verkehrsverein Kirchberg aussehen kann.

Nach der Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten vom 10.02.1976 und der Neufassung vom 22.09.1995 betreibt die Stadt Kirchberg als öffentliche Einrichtung folgende Märkte:

1. Das Stadtfest.
2. Den Michaelismarkt als Jahrmarkt.
3. Den Christkindmarkt als Jahrmarkt.

Die Stadt kann die Durchführung der Märkte durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen. Ein solcher Vertrag mit dem VVK konnte nicht gefunden werden.

Die Stadt Kirchberg plant und organisiert im Rahmen ihres Kulturprogramms „Kirchberg Live“ teils in Kooperation mit den Vereinen, aber überwiegend in Eigenregie die relevanten Veranstaltungen und ersetzt teilweise oder im modernen Format ehemalige Traditionsfeste.

Die Planung erfolgt ehrenamtlich durch das Orga Team „Kirchberg Live“ mit maßgeblicher Unterstützung der Stadtverwaltung hierbei insbesondere der hauptamtlichen Stadtsekretärin.

Der VVK plant und organisiert nach Abgabe der Fastnachtsveranstaltungen das Stadtfest Anfang Mai, das Sommerfest Mitte Juni, den Michaelismarkt Anfang Oktober und den Christkindmarkt Anfang Dezember mit erheblichen logistischer und finanzieller Unterstützung durch die Stadt.

Im Anschluss an diese Einleitung unterbrach der Stadtbürgermeister die Sitzung, um dem Vorsitzenden des VVK und Ausschussmitglied Werner Wöllstein Gelegenheit zu geben, den Antrag des VVK zu erläutern. Der Unterbrechung der Sitzung wurde einstimmig zugestimmt.

Herr Wöllstein teilte mit, dass der Christkindmarkt 2018 seit 10 Jahren durchgeführt wird. Dies ist für den VVK mit einem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. In den bisherigen neun Jahren, in der Markt durchgeführt wurde, hat der VVK hierfür rd. 39.000 € Verlust getragen. Daher wurde jetzt der Antrag an die Stadt gestellt.

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte die finanziellen Zuwendungen (im Jahr 2017) an den VVK:

Michaelismarkt 70% von € 7.200,00	5.400,00
Christkindmarkt 45 Stände x € 40,00/Stand	1.800,00
Sommerfest VVK	1.600,00
Technik € 600,00, Musikgruppe € 1.000,00	
Interne Leistungsabgrenzung 2017	11.245,00
Tätigkeit st. Bauhof (Personal + Geräte) ohne Bundeswehr und deren Verköstigung	
Miete für Lagerraum Weihnachtshütten Hebebühne	800,00
Energie, Abfall, Wasser	<u>800,00</u>
	21.645,00

Nicht eingerechnet sind die Ausfallbürgschaften für unregelmäßig stattfindende Gewerbeschauen.

Zur Durchführung des Michaelismarktes und des Christkindmarktes in eigener Verantwortung, stünde demnach ein Betrag von € 8.800,00 zur Verfügung. Damit diese Mehrarbeit professionell erledigt werden kann, könnte die Stadtsekretärin eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit in Höhe von bis zu 2 Stunden gewährt werden. Dies würde Mehrkosten in

Höhe von € 2.000,00 verursachen. Die Planung und Organisation soll im Orga-Team „Kirchberg Live“ erfolgen. Die ehrenamtliche Mitarbeit des Vorstandes des VVK im Orga-Team wäre ausdrücklich erwünscht. Damit einher geht eine deutliche Reduzierung des finanziellen Risikos für den VVK.

In der anschließenden Diskussion wurde klargestellt, dass die Verluste beim Christkindmarkt im Wesentlichen durch Gewinne bei Michaelismarkt kompensiert wurden. Die früher vom VVK durchgeführten Fastnachtsveranstaltungen waren finanziell nicht gewinnbringend und werden daher jetzt durch den Karnevalsverein durchgeführt.

Nachdem Werner Wöllstein im Zuschauerbereich Platz genommen hatte, wurde die Sitzung wieder aufgenommen. In der folgenden Diskussion ging es letztlich um die Frage, dass es nicht sein kann, dass die verlustbringenden Märkte/Veranstaltungen auf die Stadt übertragen werden und die gewinnbringenden bei dem VVK verbleiben. Außerdem wurde die Frage in den Raum gestellt, ob das bisherige Organisationsteam des VVK sich auch die Organisation der Märkte einbringen würde, wenn diese durch die Stadt abgewickelt würden.

Es wurde ein erheblicher Gesprächsbedarf für die weitere Durchführung der Märkte ab dem Jahr 2019 gesehen. Für das Jahr 2018 kann die Organisation ohnehin nicht mehr durch die Stadt erfolgen, da dies zeitlich nicht mehr zu leisten ist.

Letztlich stellte Stadtbürgermeister Udo Kunz folgenden Kompromissvorschlag zur Abstimmung:

Zur Sicherung des Christkindmarktes 2018 wird der Anteil des VVK an den Standgebühren des Michaelismarktes von 70 % auf 50 % reduziert. Die Veranstaltung des Christkindmarktes soll unter dem Dach des Organisationsteams „Kirchberg live“ durchgeführt werden. Dadurch werden darüber hinausgehende Verluste durch die Stadt Kirchberg getragen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Ausschussmitglied Werner Wöllstein wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

TOP 4: Antrag auf Druckkostenzuschuss zur Herausgabe einer Broschüre zur Verlegung der Stolpersteine 2017

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte, dass für die Verlegung der Stolpersteine rund 8.000 € durch die Stadt aufgewendet wurden, wovon rd 4.000 € als Spenden eingenommen wurden. Es soll eine Broschüre/ein Buch in einer Auflage von 300 Exemplaren aufgelegt werden, das die Verlegung zusammenfasst.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einen Druckkostenzuschuss für die Herausgabe des Buches „Verlegung von Stolpersteinen in Kirchberg 2017“ in Höhe von 500,00 € zu gewähren, wenn die Broschüre/das Buch als Band 13 der „Schriftenreihe der Stadt Kirchberg“ erscheinen wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

TOP 5: Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“; 2. Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberstraße/Gänsacker“ war am 10.09.2015 in Kraft getreten. Sie hat gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Geltungsdauer von zwei Jahren und endete somit grundsätzlich am 10.09.2017.

Der vorgesehene Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“ befindet sich noch im Verfahren. Es gab zunächst zeitliche Verzögerungen durch die Erweiterung des Bebauungsplangebietes und damit verbundener umweltrechtlicher Aspekte. Die Erweiterung des Bebauungsplangebietes und des Aufstellungsbeschlusses hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2016 beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in der Zeit vom 08.09.2017 bis 09.10.2017 erfolgte, ergab sich die Notwendigkeit Gutachten zu beauftragen. Durch Einwendungen von Behörden aber auch von Privatpersonen wurden Gutachten zur Lärmimmission der ansässigen Gewerbebetriebe und zur Geruchs- und Staubimmission der in dem Gebiet liegenden bzw. unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Der Beschluss zur Vergabe der Gutachten wurde in der Hauptausschusssitzung vom 08.11.2017 gefasst. Das Gutachten der Landwirtschaftskammer lag am 04.06.2018 vor. Der Entwurf des Lärmgutachtens wurde am 03.05.2018 übersandt. Ein vorgesehenes Abstimmungsgespräch bezüglich der Auswirkungen auf die bisherige Planung mit dem Ing.Büro Pies (Schallgutachten) ist für den 31.07.2018 vorgesehen.

Die Planung soll weitergeführt und abgeschlossen werden. Die Veränderungssperre als Sicherungsmittel wird weiter benötigt. Die sachlichen Voraussetzungen für eine Veränderungssperre liegen weiterhin vor.

Durch die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Oberstraße“ sind Teile des Geltungsbereichs der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 6 BauGB außer Kraft getreten und durch die sanierungsrechtlichen Vorschriften ersetzt worden. Die jetzige 2. Verlängerung bezieht sich daher nur auf die Flächen, die außerhalb des Sanierungsgebietes von der Veränderungssperre vom 10.09.2015 betroffen sind. Die ursprüngliche Veränderungssperre für diesen Teilbereich ist 10.09.2017 außer Kraft getreten. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 10.09.2018 außer Kraft.

Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Veränderungssperre bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Als besondere Umstände, die eine weitere Verlängerung rechtfertigen können, kommen die vorgenannten Gutachten in Betracht. Diese sind für die Schaffung verlässlicher Entscheidungsgrundlagen zur Fortführung des Verfahrens unerlässlich gewesen, da hiervon insbesondere die Art der baulichen Nutzung und damit die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Die Möglichkeit der weiteren Verlängerung will die Stadt aus den dargelegten Gründen anwenden. Die Verlängerung einer Veränderungssperre ist wie die Veränderungssperre selbst in Form einer Satzung zu beschließen und in Kraft zu setzen. Ein Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung entsprechend dem Entwurf der Verwaltung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung nahm Ausschussmitglied Gerd Roth wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO nicht teil.

TOP 6: Planungsverband Kirchberg / Unzenberg; Zustimmung zum Satzungsentwurf

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 29.05.2018 festgelegt, dass die abschließende Entscheidung über die Bestätigung des Satzungsentwurfs und die Beschlussfassung über die hierzu erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung des Planungsverbandes Kirchberg/Unzenberg auf den Bau- oder den Hauptausschuss übertragen wird. Vorausgegangen waren bereits ein Grundsatzbeschluss zu der Absicht, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem Gelände der Kreismülldeponie zu unterstützen, ein Beschluss einer Vereinbarung mit der Rhein-Hunsrück-Entsorgung zu Nebenabreden sowie ein Beschluss zur Wahl von Vertretern der Stadt Kirchberg für den zu gründenden Planungsverband, da sich die Planung auf die beiden Gemarkungen Kirchberg und Unzenberg bezieht.

Die Planungsabsicht wird von der Rhein-Hunsrück-Entsorgung als Vorhabenträger derzeit weiter vorbereitet. Die Fachplanungen sind in Bearbeitung, liegen aber noch nicht vor. Aktuell ist eine Beschlussfassung zur Einleitung des Bebauungsplanes für September vorgesehen, da bis dahin die Bearbeitung von den durch die Rhein-Hunsrück-Entsorgung beauftragten Planungsbüros zur Vorlage eines vollständigen Planentwurfs abgeschlossen sein soll. Dann soll die Beratung und Beschlussfassung durch den Planungsverband Kirchberg/Unzenberg erfolgen.

Wegen des vorgesehenen Geltungsbereichs süd-östlich der Anlagen der Kreismülldeponie auf den beiden Gemarkungen Kirchberg und Unzenberg ist die Gründung eines Planungsverbandes gemäß § 205 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplanverfahren erforderlich. Der Planungsverband tritt gemäß § 205 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach Maßgabe seiner Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Gemeinden. Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde zwischenzeitlich erstellt, in dem u.a. Festlegungen zu den Organen des Planungsverbandes und ihrer Zusammensetzung, ihren Aufgaben und zur Geschäftsführung durch die Verbandsgemeindeverwaltung aufgenommen wurden.

Für die sachgemäße Gründung des Planungsverbandes ist zusätzlich zu einer Beschlussfassung der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich, mit der der Zusammenschluss zu einem Planungsverband geregelt wird. Von der Verwaltung wurde eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet, die inhaltlich vergleichbare Regelungen wie in der Satzung des Planungsverbandes enthält. Ergänzend sind Festlegungen zur Einladung der konstituierenden Sitzung und zu Kostenfragen insbesondere bezüglich Sitzungsgeldern aufgenommen.

Die Satzung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurden den Ausschussmitgliedern gesondert zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Gründung eines Planungsverbandes gemäß § 205 BauGB zur gemeindlichen Planungscoordination für die Planungsabsicht einer Bioabfallvergärungsanlage mit dem vorgesehenen Geltungsbereich auf den beiden Gemarkungen Kirchberg und Unzenberg. Vorgesehen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Be-

bauungsplanes nach § 12 BauGB sowie begleitende Entscheidungen, z.B. die Beantragung zur Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Abschluss des Durchführungsvertrages.

Grundlage ist die der Stadt Kirchberg vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Unzenberg. Der Satzungsentwurf des zukünftigen Planungsverbandes wird bestätigt und damit die Grundlage für die planungsrechtlichen Kompetenzen der gewählten Vertreter der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg geschaffen. Stadtbürgermeister Udo Kunz wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Unzenberg abzuschließen.

Die Stadt Kirchberg gewährt den entsendeten Vertretern für den Planungsverband für die Teilnahme an Verbandsversammlungen Sitzungsgelder entsprechend § 7 der Hauptsatzung vergleichbar der Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Die Entscheidung des Hauptausschusses ist aufgrund des Übertragungsbeschlusses des Stadtrates vom 29.05.2018 abschließend.

Von Stadtbürgermeister Udo Kunz wurde vorgeschlagen, in der Vereinbarung noch eine Aussage zur Energieversorgung des neuen Industriegebietes aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Bauangelegenheiten / sanierungsrechtliche Erlaubnisse

- a) Sanierungsrechtliche Erlaubnis für ein Vorhaben in Kirchberg, Dillendorfer Straße, Flur 48, Flst. 1

Der Eigentümer des Grundstücks plant den Bereich vor dem Wohnhaus bis zum Gehweg neu anzulegen. Unter anderem soll die Garageneinfahrt neu gepflastert werden. In diesem Zusammenhang soll auch ein Teilbereich des Gehweges in diesem Bereich abgesenkt werden.

Es sind keine Maßnahmen geplant, die dem Sanierungskonzept bzw. dem Bebauungsplanentwurf „Oberstraße/Gänsacker“ widersprechen würden. Der Bebauungsplanentwurf sieht in dem vorgenannten Bereich eine nicht überbaubare Fläche vor. Stellplätze und Einfahrten sind dort jedoch zulässig.

Die Absenkung des Gehweges ist mit der Verbandsgemeindeverwaltung abgestimmt und wird von dort überwacht.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die sanierungsrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b) Sanierungsrechtliche Erlaubnis für ein Vorhaben in Kirchberg, Hauptstraße, Flur 54, Flst. 168

Der Eigentümer des Grundstücks plant die Neueindeckung der straßenseitigen Dachfläche und der Giebelflächen mit Naturschiefer sowie die Erneuerung des Fassadenanstrichs der Nord- und Ostfassade. Der Anstrich soll dem bisherigen Anstrich entsprechen. Die dementsprechenden Farben nach Palette „Keim-Exklusiv-Farben“ (gem. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) werden noch mit dem Malerunternehmen abgestimmt und nachgereicht.

Die Dacheindeckung und die geplante Farbgestaltung entsprechen sowohl der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung als auch dem Bebauungsplan „Kernstadt 1“.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die sanierungsrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Erteilung des Einvernehmens für eine Befreiung für das Grundstück in Kirchberg, Am Weiher, Flur 41, Flst. 167

Der Bebauungsplan „Helzenbach“ schreibt für die Häuser an der Bahnlinie nur 1-geschossige Bauweise vor und setzt fest, dass der Ausbau des Dachgeschosses nicht zulässig ist. In der Vergangenheit wurden jedoch in mehreren Fällen Befreiungen für den Ausbau des Dachgeschosses durch die Kreisverwaltung und in einem Fall 2002 durch uns erteilt. Ob die Kreisverwaltung auch im vorliegenden Fall Gründe für eine Befreiung sieht, bleibt abzuwarten.

Die Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise für die unmittelbar an der Bahnlinie liegenden Grundstücke hat ihren Ursprung vermutlich in den durch einem Bahnbetrieb verbundenen Immissionen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan gehen keine Anhaltspunkte für diese Regelung hervor.

Im Rahmen der Gleichbehandlung des vorliegenden Falles mit den bisher erteilten Genehmigungen für den Ausbau des Dachgeschosses wird empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, das Einvernehmen für die Befreiung im Rahmen der Bauvoranfrage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Mitteilungen und Verschiedenes

a) Veranstaltung des Bistums Trier

Stadtbürgermeister Udo Kunz weist auf eine Veranstaltung des Bistums am 24.08. bzw. 27.08.2018 hin.

b) Verkehrskonzept „Hauptstraße“

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte mit, dass ihm ein offenes Schreiben von Herrn Dr. Huntebrinker zugegangen ist, in dem er angibt, dass bei der Abstimmung zum Verkehrskonzept „Hauptstraße“ nicht alle Belange berücksichtigt wurden. Hierzu verweist Herr Kunz auf die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 29.05.2018. Der Stadtrat sollte sich seines Erachtens in der jetzigen Legislaturperiode mit dem Thema nicht mehr befassen.

c) Homepage der Stadt

Ausschussmitglied Birgit Gehres wies darauf hin, dass die Homepage der Stadt nicht immer aktuell ist. Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte, dass die Mitarbeiterin Urlaub

hatte und damit beschäftigt ist, die Rückstände auch bezgl. der Homepage aufzuarbeiten. Er teilte außerdem mit, dass die generelle Überarbeitung der Homepage im Gange ist.

d) Entfernung von Hecken im Bereich „Helzenbach“

Ausschussmitglied Thomas Schiel fragte an, ob alle Grundstückseigentümer bzgl. der Entfernung von Hecken angeschrieben wurden oder nur einzelne. Stadtbürgermeister Udo Kunz erklärte, dass sich die Hecken zumeist auf städtischen Grundstücken befinden, die an die angrenzenden Grundstückseigentümer verpachtet wurden. Die Pächter werden hierzu angeschrieben.

e) Einweihung Parkour-Park

Ausschussmitglied David Sindhu teilte mit, dass die Einweihung des Parks am 10.08.2018 erfolgt.

Udo Kunz, Stadtbürgermeister

Günter Weckmüller, Schriftführer

Anlagen: Übersicht Hebesätze
Satzungsentwurf Veränderungssperre